



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.<sup>in</sup> Gröger und Dr.<sup>in</sup> Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision des M G, vertreten durch Mag. Dr. Sebastian Siudak, Rechtsanwalt in 4040 Linz, Blütenstraße 15/5/5.13, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Mai 2024, L502 2268912-1/8E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

- 1 Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger des Irak und Angehöriger der arabischen Volksgruppe sunnitischen Glaubens aus Mossul (Provinz Ninewa), beantragte am 25. Dezember 2021 internationalen Schutz. Er brachte zusammengefasst im Laufe des Verfahrens vor, er habe von 2015 bis 2017 nach der Flucht vor dem Islamischen Staat (IS) in der Türkei gelebt. Als er im Jahr 2017 mit seinem Vater, einem Mitglied der Baath-Partei, wieder nach Mossul zurückgekehrt sei, habe er erfahren, dass zuerst der IS und dann Milizen ihr Haus übernommen hätten. Kurz darauf hätten bewaffnete Milizen ihn einen Monat lang entführt und nur unter Zahlung von Lösegeld wieder freigelassen. Dem Revisionswerber seien Fingerabdrücke abgenommen und es sei ihm gesagt worden, er dürfe niemals wieder zurückkehren. Bei einer Rückkehr könnte es sein, dass er getötet oder entführt werde.
- 2 Mit Bescheid vom 7. Februar 2023 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag zur Gänze ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung in den Irak zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.
- 3 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis - nach Durchführung einer





mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.

- 4 Das BVwG verneinte eine individuelle Verfolgungsgefahr des Revisionswerbers durch Milizangehörige und schenkte dem Vorbringen des Revisionswerbers, von Milizangehörigen verfolgt worden zu sein, keinen Glauben, weil er dazu in der behördlichen Einvernahme und in der Verhandlung zwar eine ähnliche Rahmengeschichte geschildert habe, die jeweiligen Darstellungen aber in einigen wesentlichen Punkten voneinander abgewichen seien. Am auffälligsten sei dabei gewesen, dass der Revisionswerber vor dem BFA angegeben habe, gemeinsam mit seinem Vater entführt worden zu sein. Während der mündlichen Verhandlung habe er sein Fluchtvorbringen dahingehend geändert, dass er alleine entführt worden sei. In der Einvernahme vor dem BFA habe er als Grund für die Entführung seine sunnitische Religionszugehörigkeit angeführt, jedoch sei die Mehrheit der Einwohner von Mossul Sunniten; eine systematische Verfolgung lasse sich den Länderberichten nicht entnehmen. In der mündlichen Verhandlung habe der Revisionswerber zudem das Motiv für die Entführung offengelassen. Durch die Behauptung, man habe ihm Fingerabdrücke abgenommen, habe er nur versucht, eine Bedrohungssituation auf den ganzen Irak auszudehnen.
- 5 Zur Nichtgewährung von subsidiärem Schutz führte das BVwG aus, der Revisionswerber würde bei einer Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten. Bei ihm handle es sich um einen gesunden, mobilen und arbeitsfähigen Mann mit grundlegender Schulbildung und Berufserfahrung. Mit einem Onkel und dessen Ehefrau verfüge er über familiäre Anknüpfungspunkte in Mossul. Einen angeblichen Kontaktabbruch mit dem Onkel habe der Revisionswerber nicht glaubhaft machen können. Auch wenn die Sicherheitslage in einigen Teilen des Irak problematisch sei, bestehe für den Revisionswerber kein reales Risiko, Opfer eines Terroranschlags oder sonstiger gewaltsamer Auseinandersetzungen zu werden.
- 6 Mit Beschluss vom 26. Juni 2024, E 2314/2024-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis



gerichteten Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

- 7 Die in der Folge eingebrachte außerordentliche Revision führt zu ihrer Zulässigkeit zusammengefasst aus, dass dem BVwG erhebliche Verfahrensfehler unterlaufen seien. Dem vom BVwG herangezogenen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation sei zu entnehmen, dass sunnitische Araber, die aus einem ehemals vom IS besetzten Gebiet stammten, kollektiv verdächtigt würden, Verbindungen zum IS zu haben oder diesen zu unterstützen. Angehörige dieser Personengruppe seien folglich diversen Gefährdungen insbesondere bei Kontrollpunkten (Checkpoints) sowie Beschränkungen ihrer Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit ausgesetzt. Auch laut UNHCR würden „Personen mit überwiegend sunnitisch-arabischer Identität und zwar vornehmlich [...] Männer und Jungen im kampffähigen Alter aus Gebieten, die zuvor von ISIS besetzt waren, [...] Berichten zufolge kollektiv verdächtigt, mit ISIS verbunden zu sein oder ISIS zu unterstützen“ (Hinweis auf die UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak stammen, Mai 2019, S 69). Sie würden daher ein besonderes Risikoprofil aufweisen. Den herangezogenen Länderberichten sei auch zu entnehmen, dass für die Ausreise aus dem Irak eine Ausreisegenehmigung vorgelegt werden müsse. Irakische Staatsbürger, die der illegalen Aus- oder Einreise beschuldigt werden, könnten mit einer Haftstrafe von mindestens drei Jahren bestraft werden. Das BVwG habe keine Feststellungen zum Vorbringen des Revisionswerbers, den Irak illegal verlassen zu haben, getroffen. Schließlich habe das BVwG dem Antrag des Revisionswerbers in der Verhandlung, aufgrund von Verständnisschwierigkeiten einen anderen Dolmetscher heranzuziehen, nicht stattgegeben. Der Revisionswerber habe den Dolmetscher aufgrund seines ägyptischen Akzentes nicht richtig verstanden, wodurch es zu mehreren Missverständnissen gekommen sei, ohne die das BVwG von der Glaubwürdigkeit des Revisionswerbers ausgehen hätte müssen.
- 8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der



grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

- 9 Nach § 34 Abs. 1 und 3 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in jeder Lage des Verfahrens mit Beschluss zurückzuweisen.
- 10 Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht zulässig ist, muss die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird.
- 11 Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nicht gebunden. Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß § 34 Abs. 1a VwGG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe zu überprüfen.
- 12 Soweit sich die Revision insbesondere gegen die Beweiswürdigung wendet, zeigt sie nicht auf, dass die Erwägungen des BVwG unvertretbar gewesen wären (vgl. zum diesbezüglichen Maßstab für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung etwa VwGH 23.4.2024, Ra 2024/18/0134, mWN). Das BVwG kam aufgrund einer umfassenden Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass die behaupteten Verfolgungshandlungen gegen den Revisionswerber vor seiner Flucht nach Europa nicht glaubhaft seien. Dem setzt die Revision nichts Stichhaltiges entgegen.
- 13 Auch mit dem Vorbringen, dem BVwG sei ein Verfahrensfehler unterlaufen, weil es keinen anderen Dolmetscher bestellt habe, vermag die Revision ihre Zulässigkeit nicht zu begründen: Das BVwG hat sich in seiner Beweiswürdigung zur vom Revisionswerber behaupteten Entführung u.a. darauf gestützt, dass der Revisionswerber vor dem BFA angegeben hatte,



er und sein Vater seien entführt worden, vor dem BVwG jedoch nur mehr von einer Entführung seiner Person sprach. Vertretbar wurde dies vom BVwG unter Hinweis auf die Wendungen „Ich und mein Vater“ in der Einvernahme vor dem BFA und der „[Revisionswerber] und sein Vater“ in der Beschwerde als Widerspruch gewürdigt, der nicht mit einem Übersetzungsfehler erklärt werden kann.

- 14 Dass der Revisionswerber, wie die Revision geltend macht, als Person mit sunnitisch-arabischer Identität aus einem vormals vom IS besetzten Gebiet ein Risikoprofil nach den einschlägigen UNHCR-Richtlinien aufweist, mag zwar zutreffen. Gleichzeitig kann weder aus diesen Richtlinien noch aus den von der Revision zitierten Länderfeststellungen im angefochtenen Erkenntnis abgeleitet werden, dass jeder Rückkehrer mit diesem Profil Verfolgung oder ernsthafte Schäden zu erwarten hätte. Die Revision vermag auch nicht nachvollziehbar darzutun, warum - entgegen den Erwägungen des BVwG - gerade der Revisionswerber gefährdet sein sollte.
- 15 Soweit die Revision eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Haftstrafe des Revisionswerbers bei Rückkehr in den Irak mangels Ausreisegenehmigung vorbringt, verstößt ihr Vorbringen gegen das aus § 41 VwGG ableitbare Neuerungsverbot im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und ist schon deshalb nicht geeignet, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darzutun (vgl. etwa VwGH 16.12.2021, Ra 2021/18/0277, mwN).
- 16 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 7. November 2024